

Einladung

zur 9. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 07.12.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 2399/2021
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2416/2021
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 2401/2021
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 2402/2021
6. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 2415/2021
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für das Bestattungswesen
Vorlage: 2405/2021
8. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022
Vorlage: 2417/2021
9. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW
Vorlage: 2418/2021
10. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2020
Vorlage: 2414/2021

11. Antrag der CDU-Fraktion zur Neuregelung der freiwilligen Leistungen für die Ausstellung von Schülerjahreskarten
Vorlage: 2424/2021
12. Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2022/2023 an den städtischen Grundschulen
Vorlage: 2382/2021
13. Einführung eines School & Fun-Tickets
Vorlage: 2384/2021
14. Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2022
Vorlage: 2385/2021
15. Antrag des Sportsportverbandes zur Mitfinanzierung der Geschäftsausgaben
Vorlage: 2388/2021
16. Bereitstellung weiterer städtischer Flächen für Baumspenden
Vorlage: 2404/2021
17. Beratung und Beschlussfassung über den Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2394/2021
18. Nach- und Umbesetzung von Ausschüssen und Drittorganisationen
Vorlage: 2423/2021
19. Bericht über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 30.11.2021 und Verabschiedung der Planung der Von-Mirbach-Straße im Stadtteil Immendorf
Vorlage: 2429/2021
20. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
21. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

22. Grundstücksangelegenheiten
- 22.1. Erwerb einer Ackerfläche
Vorlage: 2419/2021
- 22.2. Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen im Bereich der Fliegerhorstsiedlung Teveren zur Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
Vorlage: 2413/2021
- 22.3. Kauf eines Grundstücks für den Bau eines Kreisverkehrs im Bereich von-Mirbach-Straße / Dürener Straße
Vorlage: 2427/2021
- 22.4. Kauf eines Grundstücks für den Bau eines Kreisverkehrs im Bereich von-Mirbach-Straße / Dürener Straße sowie die Anlegung eines Parkplatzes

Vorlage: 2428/2021

- 23. Auftragsvergaben
- 23.1. Auftragsvergabe - Beschaffung einer Straßenkehrmaschine mit elektrischem Antrieb
Vorlage: 2422/2021
- 24. Antrag der Musikschule Geilenkirchen e. V. auf Anpassung des städtischen Zuschusses
Vorlage: 2387/2021
- 25. Abschluss eines neuen Kooperationsvertrags mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zum weiteren Breitbandausbau im Stadtgebiet
Vorlage: 2390/2021
- 26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Kämmerei
08.11.2021
2399/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) beigelegt.

Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern der bebauten bzw. überbauten befestigten Flächen auf angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlagen gelangen kann (Flächenmaßstab).

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge abzüglich der anzurechnenden Abzugsmengen (z. B. Gartenbewässerung) bemessen (Frischwassermaßstab in cbm).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2022

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	2.466.168,70 €
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)	- 26.325,00 €
Kostenunterdeckung aus 2020:	<u>52.955,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	2.492.798,70 €
Einheiten (befestigte Flächen)	3.364.600,00 m ²

b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	3.883.411,11 €
Kostenüberdeckung aus 2020:	<u>- 34.362,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	3.849.049,11 €

Einheiten (Frischwasserbezug)

1.300.000,00 m³

Gebühren 2022

a) Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2022 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,74 €/m²** (Vorjahr 0,68 €/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,06 €/m².

Die Gebührenanpassung resultiert im Wesentlichen daraus, dass im vergangenen Jahr noch Kostenüberdeckungen aus Vorjahren im Gesamtvolumen von rd. 180.000,00 € berücksichtigt werden konnten; diese stehen für das Jahr 2022 in dieser Größenordnung nicht mehr zur Verfügung.

b) Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2022 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,96 €/m³** (Vorjahr 2,99 €/m³).

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,03 €/m³.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2022 auf 0,74 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2022 auf 2,96 €/m³ Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2022 pdf

(Kämmerei, ,)

Kämmerei
18.11.2021
2416/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abwasserbeseitigung wird zum 01.01.2022 eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Form beschlossen werden:

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560, ber. S. 718), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes vom Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560) und der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 07.12.2021 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

Die §§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,96 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt 0,74 € je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
05.11.2021
2401/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst beigelegt.

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2022

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der beigelegten Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Aufwendungen	120.182,01 €
Kostenüberdeckung aus 2020 (anteilig)	<u>- 7.700,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	112.482,01 €
berücksichtigungsfähig Frontmeter	101.283 m

b) Winterdienst

gebührenfähige Aufwendungen	64.884,12 €
Kostenüberdeckung aus 2020	<u>- 1.200,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	63.684,12 €
Berücksichtigungsfähige Frontmeter	131.379 m

Gebühren 2022

Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2022 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,11 €/Frontmeter (Vorjahr 1,11 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der betreffenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2022 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,48 €/Frontmeter (Vorjahr 0,48 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2022 auf 1,11 €/Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2022 auf 0,48 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
09.11.2021
2402/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbearfsberechnung 2022 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die kommunale Abfallbeseitigung beigelegt.

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist gem. § 4 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

- die Art und Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereit gestellten Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr)
- das Gesamtgewicht des Restabfalls und des Biomülls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr)

Annahmen für das Berechnungsjahr 2022

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Grundgebühr

gebührenfähige (fixe) Aufwendungen in 2022:	1.041.594,95 €
Gefäßeinheiten	13.800 Einheiten

b) Gewichtsgebühr

gebührenfähige (variable) Aufwendungen in 2022:	1.240.777,40 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2019)	<u>17.268,00 €</u>
anzusetzende (variable) Aufwendungen in 2022	1.258.045,40 €

voraussichtliches Abfallaufkommen (Restmüll, Biomüll)	4.710.000,00 kg
--	-----------------

Gebühren 2022

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für die Standardgefäßeinheiten (120-l bzw. 240-l-Restabfallgefäße) für das Jahr 2022 eine Grundgebühr in Höhe von 75,00 €. (Vorjahr 73,00 €).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr damit um 2,00 €/Einheit und Jahr.

Für die Restabfallcontainer ergeben sich nach der Systematik des § 5 (1) der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung folgende neue Grundgebühren:

770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	225,00 € (bisher 219,00 €)
770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	450,00 € (bisher 438,00 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	337,50 € (bisher 328,50 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	675,00 € (bisher 657,00 €)

Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren Ansätzen für Personalkosten und Fahrzeugkosten des Stadtbetriebes, die im Rahmen innerer Leistungsverrechnungen in die Kalkulation mit einzubeziehen sind.

Die Gewichtsgebühr beträgt unverändert 0,27 € je kg Rest- und Bioabfall.

Beschlussvorschlag:

a) Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

120-/240-l-Restabfallgefäß	75,00 €/Jahr
770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung	225,00 €/Jahr
770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	450,00 €/Jahr
1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung	337,50 €/Jahr
1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	675,00 €/Jahr

b) Die Gewichtsgebühr für die Abfallentsorgung wird für das Jahr 2022 auf 0,27 €/kg Rest- und Bioabfall festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2022 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
17.11.2021
2415/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abfallbeseitigung und den daraus resultierenden Gebührenänderungen wird zum 01.01.2022 auch eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 1029), des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 15.07.2021 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) Grundgebühr für ein 120-/240-l-Restabfallgefäß	75,00 €/Jahr
b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	225,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	450,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	337,50 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	675,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,27 €/kg
g) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallentsorgung

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
09.11.2021
2405/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für das Bestattungswesen ist als Anlage 1 beigelegt.

Für das Jahr 2022 wird mit gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 542.291,16 € kalkuliert. Darin enthalten ist ein Fehlbetragsausgleich in Höhe von 30.321,71 €, resultierend aus dem Abschluss des Jahres 2018.

Auch in den Jahren 2019 und 2020 haben sich bei den Abschlüssen dieser Einrichtung jeweils Kostenunterdeckungen ergeben. Dies hat seinen Grund u. a. darin, dass in der Vergangenheit neben den stetig steigenden Aufwendungen für das Friedhofswesen auch die aufgrund von Hochrechnungen kalkulierten Fallzahlen in der Realität nicht erreicht wurden, so dass bereits im vergangenen Kalkulationsjahr (2021) ein kalkulatorischer Ausgleich der Kosten nur noch mit einer mäßigen Gebührenanpassung erreichbar war; inzwischen zeichnet sich für das Jahr 2021 jedoch eine erneute Unterdeckung ab.

Nachstehend ein Überblick über die Entwicklung der Kosten und Gebühreneinnahmen in den letzten Jahren:

Jahr	Kosten	Gebührenaufkommen	Status
2019	438.391,56 €	380.357,38 €	Jahresabschluss
2020	500.035,09 €	444.369,69 €	Jahresabschluss
2021	546.098,86 €	510.000,00 €* [*]	Kalkulation

*Hochrechnung nach dem Stand vom 30.10.2021

Eine Gebührenanpassung ist auch für das Jahr 2022 erforderlich. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist nicht mehr vorhanden.

Die angepassten Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage. Mit diesen Ansätzen wird ein Gebührenaufkommen in Höhe von 541.273,17 € erwartet.

Mäßige Gebührenanhebungen in einer Bandbreite von rd. 6-12 % ergeben sich demnach insbesondere bei den Grabnutzungsrechten; diese resultieren aus einem gestiegenen Personalkostenanteil des Stadtbetriebes, welcher diesem Kostenfaktor zuzurechnen ist.

Für die einzelnen Bestattungsvorgänge konnte eine Gebührensenkung im Umfang von jeweils rd. 4,5 % kalkuliert werden.

Der Gebührenvergleich (alt/neu) kann der Anlage 3 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung 2022 KLR

Anlage 2 Gebühren Bestattungswesen 2022

Anlage 3 Friedhofsgebührenvergleich 2021 2022 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
18.11.2021
2417/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für das Bestattungswesen wird zum 01.01.2022 auch eine Anpassung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der anzupassenden Gebührensätze soll keine Änderung, sondern eine Neufassung der Gebührensatzung beschlossen werden.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022 wird beschlossen.

Anlage/n:
Friedhofsgebührensatzung 2022 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 07.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.356,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.702,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 1.097,00 € |

§ 3 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte
als Tiefengrab | 2.312,00 €
2.627,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
je Grabstätte
als Tiefengrab | 2.627,00 €
2.942,00 € |

3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.449,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	1.439,00 €
5. Nutzungsrecht an einem Rasengrab als Tiefengrab	2.505,00 € 2.820,00 €
6. Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab	1.385,00 €

§ 4 Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	233,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten	640,00 €
2.2 Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei Neuanlage	698,00 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	873,00 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlage unteres Grab	990,00 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.106,00 €

3.	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1	Reihengrabstätten	698,00 €
3.2	Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei Neuanlage	757,00 €
3.3	bei bestehenden Grabstätten	931,00 €
3.4	Tiefengrabstätten bei Neuanlage unteres Grab	1.048,00 €
3.5	Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.164,00 €
4.	für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnenräbern und bestehenden Wahlgräbern	349,00 €
5.	für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab	349,00 €
6.	für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld	233,00 €
7.	für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	233,00 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 7

Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

1.	für die Kühlung von Leichen pauschal	335,00 €
2.	für die Trauerfeier pauschal	187,00 €

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlage eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 9
Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	57,00 €
2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals	78,00 €
3. zur Herstellung einer Grabeinfassung	54,00 €
4. zur Aufstellung einer Grabplatte	52,00 €
5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	38,00 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10
Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60,00 €
2. Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,00 €

§ 10 a
Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 123,00 €.

§ 11
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 13 Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.12.2020 außer Kraft.

Kämmerei
25.11.2021
2418/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Genehmigung der folgend aufgeführten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2021	außerplanmäßig überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
01.111.09.0 544800	Finanzmanagement u. Rechnungswesen <u>Schadensfälle</u> Aufgrund des Hochwasserereignisses im Juli 2021 kam es im innerstädtischen Überschwemmungsgebiet zu teils beträchtlichen Schäden an städtischen Gebäuden und deren Einrichtungen. In den vergangenen Wochen wurden gemeinsam mit den betroffenen Versicherern und Sachverständigen begonnen, die entstandenen Schäden aufzunehmen und den erforderlichen Instandsetzungsbedarf sowie den Bedarf an Ersatzbeschaffungen an bzw. für versicherte Einrichtungen festzustellen; teils laufen diese Feststellungen noch. In einigen Bereichen wurden bereits Sanierungen eingeleitet, die in den nächsten Wochen zu Aufwendungen führen werden, für die die Stadt Geilenkirchen zunächst in Vorleistung treten muss. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Versicherern von dort reguliert und refinanziert. Die Aufwendungen werden über das hier genannte Konto „544800 Schadensfälle“	60.000 €	300.000 € (überplanmäßig)	X	X

	abgebildet. Die entsprechenden Versicherungsleistungen gehen über die Kontierung „459100 Einnahmen aus Versicherungsleistungen“ ein und gewähren insoweit Deckung zur Leistung der Aufwendungen. Kurzfristig sind für die Schadensbeseitigungen Aufwendungen in Höhe von rd. 350 T€ – 360 T€ einzuplanen. Über den ursprünglichen Ansatz in Höhe von 60.000 € hinaus müssen somit zunächst zusätzliche Mittel in Höhe von 300.000 € überplanmäßig bereit gestellt werden. <u>Deckung</u> Vertragliche Leistungen des Gebäude- und Inhaltversicherers in voraussichtlich gleicher Höhe.				
02.128.01.0	Zivil- und Katastrophenschutz				
591100	Aufwendungen für Maßnahmen zur Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, sowie Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 Die Stadt Geilenkirchen hat eine Soforthilfe des Landes (Billigkeitszuwendung) zur Abmilderung der finanziellen Lasten aus der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 in Höhe von 805.508,88 € erhalten. Die Mittel können zur Deckung der Aufwendungen zur Reinigung und Räumung der betroffenen Gebiete und Räume, für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Schadensbeseitigung sowie für die kurzfristige Instandsetzung von zerstörten bzw. beschädigten Infrastrukturen eingesetzt werden. Sowohl die eingegangene Zuwendung als auch die bereits entstandenen sowie die noch entstehenden Aufwendungen sind aufgrund einer Vorgabe der it.nrw in der Produktgruppe 128 (Zivil- und Katastrophenschutz) im Bereich der außerordentlichen Erträge bzw. außerordentlichen Aufwendungen nachzuweisen. Das an dieser Stelle noch einzurichtende Aufwandskonto muss mit dem o. a. Betrag außerplanmäßig belegt werden. <u>Deckung</u> Die Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt aus der erhaltenen Billigkeitszuwendung.	0 €	805.508,88 € (außerplanmäßig)	X	X

03.242.01.0 531800	Fördermaßnahmen für Schüler Weiterleitung der Landesförderung „Extra-Geld“ Im Rahmen des Projektes „Aufholen nach Corona“ hat die Stadt Geilenkirchen eine Landesförderung unter der Bezeichnung „Extra-Geld“ erhalten, welches für Angebote eingesetzt werden kann, die dem Abbau von Lernrückständen infolge der Corona-Pandemie dienen. Ein Anteil der Mittel ist an das Gymnasium St. Ursula weiterzuleiten. Der Rest wird den städt. Schulen für dortige Angebote zugewiesen. Zur Leistung der anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ist unter der o. a. Kontierung eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung einzustellen. <u>Deckung</u> Die Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt aus der erhaltenen Zuweisung.	0 €	285.762,00 € (außerplanmäßig)	X	X
03.215.01.0 091100	Realschule Netzwerkverkabelung in der Realschule Im Zuge der Digitalisierung ist in der Realschule eine Neuverkabelung und Erweiterung der Netzwerkinfrastruktur erforderlich. Es war zunächst vorgesehen, diese ab dem Jahre 2022 durchzuführen. Im Zuge der zurzeit laufenden Sanierung im Anbautrakt der Schule (Hochwasserschaden) ist angezeigt, in diesem Trakt bereits im laufenden Jahr im Zuge der Sanierungsarbeiten entsprechende Installationen vorzunehmen. Die Kosten für diesen Gebäudeteil wurden mit 55.000 € ermittelt. Die Mittel sind im Haushalt 2021 nicht veranschlagt und müssen daher außerplanmäßig bereit gestellt werden. <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei folgenden Baumaßnahmen: PSK 03.211.01.0/091100 Erfüllung von Brandschutzauflagen in der KGS Immen-	0 €	55.000 € (außerplanmäßig)		X

	dorf , 25.000 € PSK 12.541.01.0/SK 091100 Neugestaltung des ZOB, 30.000 €				
--	---	--	--	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
16.11.2021
2414/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2020

Sachverhalt:

Gem. § 117 I GO NRW hat die Gemeinde in den Fällen, in denen sie von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW befreit ist, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen (§ 117 I S. 3 GO NRW).

In seiner Sitzung am 19.05.2021 hat der Rat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2020 festgestellt und beschlossen, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, für das Jahr 2020 einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

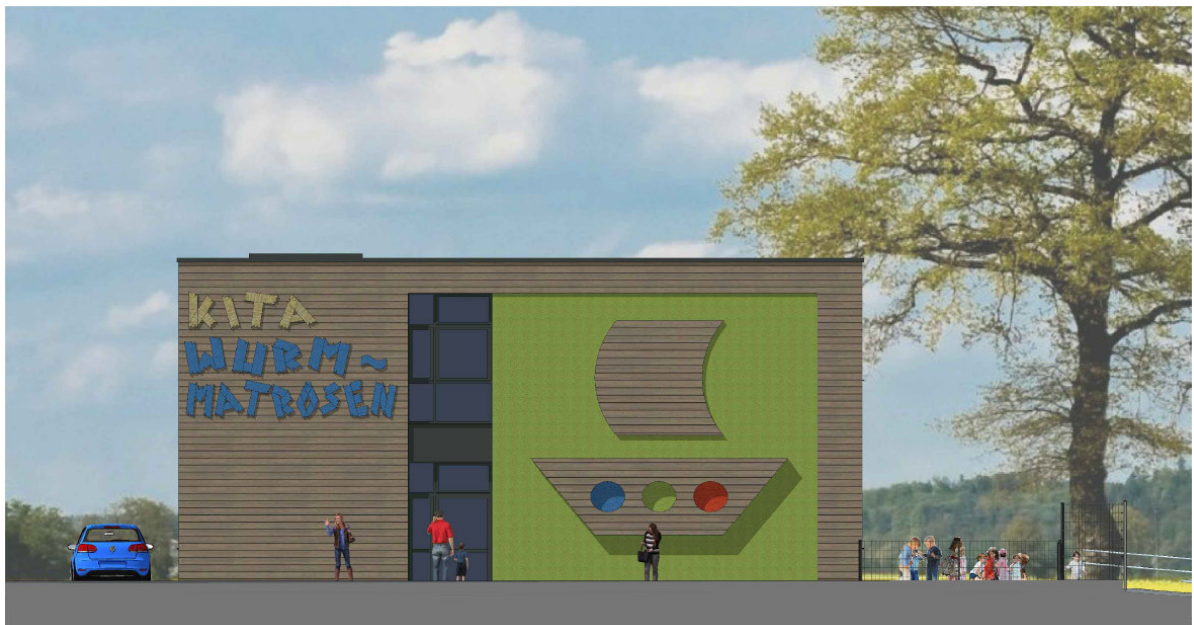
Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2020.

Anlage/n:
Beteiligungsbericht 2020 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin



**Beteiligungsbericht
der Stadt Geilenkirchen
für das Berichtsjahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen
2. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2020
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes
 - 2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes
3. Das Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen
 - 3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio
 - 3.2 Beteiligungsstruktur
 - 3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen
 - 3.4 Einzeldarstellung
 - 3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen
 - 3.4.1.1 Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH
 - 3.4.1.2 Beteiligung am Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant
 - 3.4.1.3 Beteiligung an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
 - 3.4.2 Mittelbare Beteiligungen
 - 3.4.2.1 Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH

1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zuverlässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt eine unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handels maßgeblich ist.

2. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2020

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 19.05.2021 gem. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Geilenkirchen gem. § 116 a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereichs sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2020 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Geilenkirchen. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Geilenkirchen, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Geilenkirchen durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geilenkirchen durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Geilenkirchen insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Geilenkirchen. Um diese Pflicht erfüllen zu können müssen der Stadt Geilenkirchen die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Geilenkirchen unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2020 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2020 aus.

3. Das Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Zugänge

Im Bereich der unmittelbaren Beteiligungen gab es im Berichtsjahr keine Zugänge bzw. Neugründungen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Im Bereich der unmittelbaren Beteiligungen gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen in den Beteiligungsquoten.

Im Bereich der mittelbaren Beteiligungen kam es im Berichtsjahr über die Beteiligungsketten

- a) Stadt Geilenkirchen – EWV GmbH- RURENERGIE und
- b) Stadt Geilenkirchen – Kreiswerke Heinsberg GmbH – NEW Kommunalholding GmbH – NEW AG

zu Veränderungen im Bereich von Tochter- und Enkelgesellschaften der EWV GmbH bzw. NEW AG (Kleinstbeteiligungen auf der 3. Und 4. Beteiligungsebene). Im Einzelnen waren dies:

- Beteiligung der RURENERGIE GmbH am dem Windparkprojekt Jülich-Bourheim
- Beteiligung der RURENERGIE GmbH an dem Windkraftprojekt Gereonsweiler
- Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH
- Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH u. Co. KG

Die Beteiligungsangelegenheiten wurden jeweils in nichtöffentlicher Sitzung des Rates beraten und beschlossen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt; sie werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes mangels Wesentlichkeit nicht weiter behandelt.

Abgänge

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 02.09.2020 wurde die unmittelbare Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH mit Sitz in Stolberg im Berichtsjahr aufgegeben.

Der bis dahin gehaltene Geschäftsanteil am Stammkapital der EWV GmbH im Nennbetrag von 550,00 € (0,003-%-Anteil am Stammkapital) wurde vollständig an den Mitgesellschafter Westenergie AG, Kruppstraße 5 in 45128 Essen veräußert. Das Rechtsgeschäft wurde am 28.10.2020 vor dem Notar Dr. Joachim Gores, Messeallee 2, 45131 Essen, beurkundet.

Diese Beteiligung wird im Beteiligungsbericht nicht mehr dargestellt.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

a) (wesentliche) unmittelbare Beteiligungen

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	Anteil der Stadt Geilenkirchen am Stammkapital	
		TEURO	TEURO	%
1	Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	500	350	70
	Jahresergebnis 2020	-16		
2	Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant			59
	Jahresergebnis 2020	74		
3	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	2405	1156	48,08
	Jahresergebnis 2020	1029		

nachrichtlich: Ausleihungen

1	Volksbank Rur-Wurm eG (Bilanzwert 365,51 €)			
2	Rückdeckungsversicherung für zukünftige Beamtenpensionen bei der Allianz-Lebensversicherung (Bilanzwert 1.569.013,42 €)			
3	Genossenschaftsanteil bei der KoPart eG (Bilanzwert 750,00 €)			

nachrichtlich: Wertpapiere des Anlagevermögens

1	KVR-Fonds der Rheinischen Versorgungskasse (Bilanzwert 914.569,07 €)			
2	Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH (Bilanzwert 5.706.467,66 €)	9510	879,7	9,25
3	Beteiligung an der WFG für den Kreis Heinsberg (Bilanzwert 15.360,00 €)			

b) mittelbare Beteiligungen

1	Beteiligung an der NEW-Kommunalholding GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)	
---	---	--

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen in 2020

	gegenüber	Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	Immobilienverwaltungs- zweckverband Gangelt- Geilenkirchen-Selbkant	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	0 €
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	0 €
	Erträge	1.292.259 €	0 €	790.370 €
	Aufwendungen	138.469 €	0 €	228.816 €
	Ausschüttung der Beteiligung	525.000 €	0 €	384.640 €

	gegenüber	Volksbank Rur-Wurm eG	Allianz-Rückdeckungsvers. für Beamtenpensionen	KoPart eG
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	0 €
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	0 €
	Erträge	0 €	774.516 €	0 €
	Aufwendungen	0 €	808.856 €	6.761 €
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €	0 €	0 €

	gegenüber	KVR-Fonds	Kreiswerke Heinsberg GmbH	WFG für den Kreis Heinsberg
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	0 €
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	0 €
	Erträge	0 €	342.605 €	0 €
	Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €	342.605 €	0 €

	gegenüber	NEW-Kommunalholding GmbH		
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €		
	Verbindlichkeiten	0 €		
	Erträge	91.780 €		
	Aufwendungen	1.294 €		
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €		

3.4 Einzeldarstellung

Nachfolgend sind die wesentlichen unmittelbaren Beteiligungen sowie die einzig wesentliche mittelbare Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der NEW Kommunalholding GmbH im Einzelnen dargestellt. Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO erfüllen oder eine strategische Relevanz haben bzw. an deren Berichterstattung ein besonderes Interesse besteht. Über die Beteiligungskette an der NEW Kommunalholding GmbH bestehen des Weiteren zahlreiche mittelbare Kleinstbeteiligungen an Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese werden hier nicht gesondert aufgeführt.

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen zum 31.12.2020

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Geilenkirchen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Geilenkirchen mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt,
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Geilenkirchen geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Geilenkirchen zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese in Tabelle 1 lediglich **nachrichtlich** ausgewiesen,
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Geilenkirchen gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Geilenkirchen dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 **nachrichtlich** ausgewiesen.

3.4.1.1 Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH (ESG GmbH)

Basisdaten

Anschrift: Markt 9, 52511 Geilenkirchen
Gründungsjahr: 2013
Stammkapital: 500.000 €

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft ist die städtebauliche Entwicklung der Stadt Geilenkirchen durch den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung, die Beplanung, die Baureifmachung und die Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen zu verbessern.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Städtebauliche Entwicklung der Stadt Geilenkirchen und Bereitstellung von Grund und Boden für Wohn- und Gewerbebezwecke und deren Erschließung.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage in Höhe von 350.000 € (70 %)
2. S-IBG Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH mit einer Stammeinlage in Höhe von 150.000 € (30 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH hat im Geschäftsjahr 2020 eine Brutto-Gewinnbeteiligung in Höhe von 525.000 € an die Stadt Geilenkirchen aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 2019 ausgeschüttet.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020 TEURO	2019 TEURO	+/- %		2020 TEURO	2019 TEURO	+/- %
Anlagevermögen				Eigenkapital	798	1.564	-49,0
Umlaufvermögen	1.253	2.892	-56,7	Sonderposten			
				Rückstellungen	55	601	-88,9
				Verbindlichkeiten	400	727	-45,0
Aktive Rechnungs- abgrenzung				Passive Rechnungs- abgrenzung			
Bilanzsumme	1.253	2.892	-56,7	Bilanzsumme	1.253	2.892	-56,7

nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag hat die Stadt Geilenkirchen keinerlei Bürgschaften für die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen übernommen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020 TEURO	2019 TEURO	Veränderung TEURO
1. Umsatzerlöse	173	3.818	-3.645
2. Bestandsveränderungen	18	-1.010	1028
3. Sonstige betriebliche Erträge	3	83	-80
4. Materialaufwand	174	1.664	-1.490
5. Personalaufwand	3	14	-11
6. Abschreibungen	0	0	0
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	36	132	-96
8. Finanzergebnis	0	0	0
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	-19	1.080	-1.099
10. Jahresüberschuss(+)/-fehlbetrag (-)	-16	751	-767

Kennzahlen

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote betrug unter Einbeziehung des erwirtschafteten Jahresfehlbetrags (ca. 16 T€) zum 31.12.2020 ca. 63,7 % (Vorjahr: 54,1 %).

Eigenkapitalrentabilität

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2020 ergab sich keine positive Kennzahl für die Eigenkapitalrentabilität (Vorjahr 48 %).

Anlagendeckungsgrad

Die Gesellschaft weist in ihrer Bilanz keinerlei Anlagenvermögen aus. Von daher kann keine Kennzahl gebildet werden.

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl betrug zum 31.12.2020 57,0 % (Vorjahr: 84,9 %).

Umsatzrentabilität

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2020 ergibt sich keine positive Kennzahl der Umsatzrentabilität (Vorjahr: 19,7 %).

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Manfred Dreßen
Michael Jansen

Aufsichtsrat

Daniela Ritzerfeld (Vorsitzende)
Thomas Giessing, (stellvertretender Vorsitzender)
Maria Beaujean
Hans-Jürgen Benden
Theresia Hensen
Christoph Ars
Christian Kravanja

Gesellschafterversammlung

Daniela Ritzerfeld
Christoph Ars

Personalbestand

Zum 31.12.2020 waren neben den Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 16 T € erwirtschaftet (Vorjahr: Jahresüberschuss 751 T €). Allerdings unterliegt die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft in Abhängigkeit der jeweiligen Projektrealisierungen starken periodischen Schwankungen. Das negative Ergebnis des Geschäftsjahres 2020 resultiert aus dem Anfall von Fixkosten, denen mangels Projektrealisierungen von Bauvorhaben keine entsprechenden Erträge gegenüberstanden. Von daher ist ein periodischer Vergleich von Bilanz- und Finanzdaten wenig aussagekräftig. Erzielte Überschüsse schüttet die Gesellschaft zeitnah an ihre Gesellschafter aus.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gem. § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig zu unterrichten.

Dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft gehören von insgesamt 7 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 42,9 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % überschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

entfällt

3.4.1.2 Beteiligung am Immobilienverwaltungszweckverband Gangel-Geilenkirchen-Selfkant

Basisdaten

Anschrift: Burgstr. 10, 52538 Gangel
Gründungsjahr: 2017

Zweck und Ziel der Beteiligung

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können sich Gemeinden und Gemeindeverbände zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen oder durchzuführen.

Die Stadt Geilenkirchen sowie die Gemeinden Gangel und Selfkant haben über viele Jahre in Form des Förderschulzweckverbandes Gangel-Geilenkirchen-Selfkant die Schulträgerschaft der Mercatorschule Gangel, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wahrgenommen. Die Trägerschaft dieser Schule wurde zum 01.08.2015 vom Kreis Heinsberg übernommen.

Die beteiligten Kommunen haben sich anschließend darauf verständigt, den bisherigen Förderschulzweckverband als solchen aufzugeben und folgend in seiner bisherigen Zusammensetzung mit neuen Aufgaben fortzuführen. Daraus entstand dann der Immobilienzweckverband Gangel-Geilenkirchen-Selfkant.

Dieser Zweckverband hat nunmehr die Aufgabe, die verbandseigenen Gebäude einschließlich aller Servicefunktionen zu betreiben, zu verwalten und zu vermarkten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Stadt Geilenkirchen mit einem Anteil in Höhe von 59 %
2. Gemeinde Gangel mit einem Anteil in Höhe von 21 %
3. Gemeinde Selfkant mit einem Anteil in Höhe von 20 %

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Jahresüberschüsse des Zweckverbandes werden nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern soweit zulässig der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern nach den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen getragen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020 TEURO	2019 TEURO	+/- %		2020 TEURO	2019 TEURO	+/- %
Anlagevermögen	3.706	3.760	-1,4	Eigenkapital	1.306	1.232	6,0
Umlaufvermögen	120	94	27,7	Sonderposten	2.381	2.419	-1,6
				Rückstellungen			
Aktive Rechnungs- abgrenzung	0	0		Verbindlichkeiten	138	203	-32,0
Bilanzsumme	3.826	3.854	- 0,7	Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	
				Bilanzsumme	3.825	3.854	-0,8

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Geilenkirchen keinerlei Bürgschaften für den Zweckverband übernommen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020 TEURO	2019 TEURO	Veränderung TEURO
1. Ordentliche Erträge	193	193	0
2. Ordentliche Aufwendungen	-115	-107	-8
3. Ordentliches Ergebnis	78	86	-8
4. Finanzerträge	0	0	0
5. Finanzaufwendungen	-4	-5	1
6. Finanzergebnis	-4	-5	1
7. Außerordentliche Erträge	0	0	0
8. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
10. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	74	81	-7

Kennzahlen

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote betrug zum 31.12.2020 ca. 34,2 % (Vorjahr 32,0 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität des Eigenkapitals betrug 5,7 % (Vorjahr 6,6 %).

Anlagendeckungsgrad II

Die Kennzahl beträgt 99,5 % (Vorjahr 99,8 %).

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl betrug zum 31.12.2020 10,6 % (Vorjahr: 16,5 %).

Umsatzrentabilität

entfällt

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorsteher

Bernhard Tholen (bis 31.10.2020)

Verbandsversammlung (insg. 11 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Herbert Brunen
Theresia Hensen
Judith Jung-Deckers
Hans-Jürgen Benden
Karola Brandt

für die Gemeinde Gangelt:

3 Mitglieder

für die Gemeinde Selfkant:

3 Mitglieder

Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinde Gangelt stellt dem Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Basis einer Kostenerstattung Personal zur Verfügung.

Geschäftsentwicklung

Der Verband fungiert seit dem Jahre 2017 als Immobilienverwaltungszweckverband. Seine Aufgabe ist die Verwaltung, Vermarktung und der Betrieb des verbandseigenen Gebäudes einschl. aller zugehörigen Servicefunktionen. Das Verbandsgebäude ist bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 dem Kreis Heinsberg zur Nutzung gegen Entgelt überlassen. Das Entgelt aus dem Mietverhältnis deckt die laufenden Zahlungsverpflichtungen des Verbandes bis dahin ab.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

entfällt

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

entfällt

3.4.1.3 Beteiligung an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Basisdaten

Anschrift: von-Siemens-Straße 4, 52511 Geilenkirchen
Gründungsjahr: 1993
Stammkapital: 2.405.117,01 €

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft bzw. der Beteiligung daran ist die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung sowie die Wasserversorgung der Gemeinden Selfkant und Gangelt sowie der Städte Geilenkirchen und Hückelhoven (nur Ortschaft Brachelen).

Darüber hinaus versorgt die Gesellschaft die Stadt Linnich im Rahmen eines mit der Gelsenwasser AG abgeschlossenen Liefervertrages mit Trinkwasser.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung im Stadtgebiet Geilenkirchen durch eine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.156.380,27 € (48,08 %)
2. Gemeinde Gangelt mit einer Stammeinlage in Höhe von 660.926,15 € (27,48 %)
3. Gemeinde Selfkant mit einer Stammeinlage in Höhe von 527.442,16 € (21,93 %)
4. Stadt Hückelhoven mit einer Stammeinlage in Höhe von 38.481,87 € (1,60 %)
5. Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage in Höhe von 21.886,56 € (0,91 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH hat in 2020 für das Geschäftsjahr 2019 eine Brutto-Gewinnbeteiligung in Höhe von 384.640 € an die Stadt Geilenkirchen aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 2019 ausgeschüttet. Die Stadt Geilenkirchen und die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH pflegen ferner zahlreiche Lieferbeziehungen zur Versorgung städtischer Liegenschaften mit Trinkwasser.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020 TEURO	2019 TEURO	+/- %		2020 TEURO	2019 TEURO	+/- %
Anlagevermögen	16.078	16.047	0,2	Eigenkapital	9.646	9.417	2,4
Umlaufvermögen	1.770	1.573	12,5	Sonderposten	4.029	3.799	6,1
				Rückstellungen	238	209	14,4
Aktive Rechnungs- abgrenzung	5	4	25,0	Verbindlichkeiten	3.940	4.199	-6,2
Bilanzsumme	17.853	17.624	1,3	Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	
				Bilanzsumme	17.853	17.624	-0,8

nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften

Im Berichtsjahr hat die Stadt Geilenkirchen eine selbstschuldnerische Ausfallbürgschaft zur Besicherung eines Darlehens der Gesellschaft übernommen. Die Bürgschaftserklärung lautet über 483.040 €. Gläubiger der Hauptforderung ist die Volksbank Heinsberg eG. Die Übernahme der Bürgschaft wurde der Kommunalaufsicht gem. § 87 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020 TEURO	2019 TEURO	Veränderung TEURO
1. Umsatzerlöse	6.764	6.587	177
2. Aktivierte Eigenleistungen	250	247	3
3. Sonstige betriebliche Erträge	18	23	-5
4. Materialaufwand	1.258	1.189	69
5. Personalaufwand	1.989	1.977	12
6. Abschreibungen	937	949	-12
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	1.326	1.181	145
8. Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,3	0,3	0
9. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	34	63	-29
10. Steuern vom Einkommen u. Ertrag	449	455	-6
11. Ergebnis nach Steuern	1.038	1.042	-4
12. Sonstige Steuern	9	9	0
13. Jahresüberschuss	1.029	1.033	-4

Kennzahlen

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I beträgt zum 31.12.2020 ca. 54,0 % (Vorjahr 53,5 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität des Eigenkapitals beträgt im Berichtsjahr 10,7 % (Vorjahr 11,0 %).

Anlagendeckungsgrad II

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2020t 103,6 % (Vorjahr 102,7 %).

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2020 43,3 % (Vorjahr: 46,8 %).

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität beträgt für das Geschäftsjahr 15,2 % (Vorjahr 15,7 %).

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Hans-Josef Rulands

Aufsichtsrat (insgesamt 5 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Daniela Ritzerfeld (Vorsitzende)
Max Weiler

für die Gemeinde Gangelt

Günter Dammers

für die Gemeinde Selfkant

Norbert Reyans

aus der Arbeitnehmerschaft

Heinz-Leo Derichs

Gesellschafterversammlung (insgesamt 13 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Herbert Brunen
Hans-Josef Paulus

Harald Volles
Manfred Schumacher
Stefan Kassel

für die Gemeinde Gangelt:

Guido Willems (Vorsitzender)
Harry Himpel
Norbert Rulands

für die Gemeinde Selfkant:

Norbert Reyans
Werner Joerißen
Anton Meiers

für die Stadt Hückelhoven:

Dr. Achim Ortmanns

für die Stadt Heinsberg:

Wolfgang Dieder
Kai Louis

Personalbestand

Die Gesellschaft hat im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (ohne Geschäftsführer und Auszubildende).

Geschäftsentwicklung

Die seit Jahren anhaltende positive Geschäftsentwicklung der Gesellschaft hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Die wirtschaftlichen Kennzahlen weisen ein unverändert gutes Niveau auf. Seit Jahren ist die Gesellschaft in der Lage, aus ihren Überschüssen gleichbleibend und damit planbar 800.000 € p. a. an ihre Gesellschafter nach Maßgabe derer Beteiligung auszuschütten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gem. § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig zu unterrichten.

Dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft gehört von insgesamt 5 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 20,0 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

entfällt

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen zum 31.12.2020

3.4.2.1 Mittelbare Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH

Basisdaten

Sitz : Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach
Gründungsjahr: 2013
Stammkapital: 119.986.951 €

Unternehmenszweck und Zweck der Beteiligung

Sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge

Die mittelbare Beteiligung an der NEW Kommunalholding ergibt sich über die unmittelbare Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH.

Beteiligungsverhältnis

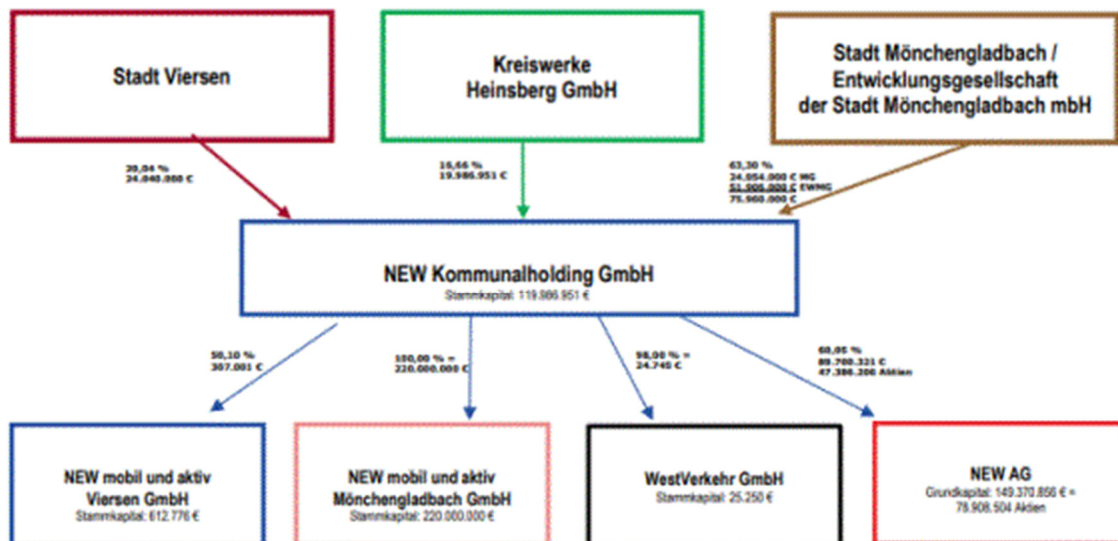
Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Stammeinlage in Höhe von 879.677,78 € und einem Beteiligungsverhältnis von 9,25 % an der Kreiswerke Heinsberg GmbH beteiligt. Diese wiederum hält einen Anteil von 16.66 % an der NEW Kommunalholding GmbH. Das durchgerechnete mittelbare Beteiligungsverhältnis der Stadt Geilenkirchen an der NEW Kommunalholding GmbH beträgt somit 1,54 %.

Beteiligungsverhältnisse insgesamt:

EWMG Mönchengladbach	51.906.000 €	43,3 %
Stadt Mönchengladbach	24.054.000 €	20,0 %
Stadt Viersen	24.040.000 €	20,0 %
Kreiswerke Heinsberg GmbH	19.986.951 €	16,7 %

Die Gesellschaft übt innerhalb der NEW-Gruppe eine Holdingfunktion aus und ist geschäftsleitend gegenüber den Töchtern tätig.

Die Gesellschafter- und Beteiligungsstruktur ist nachstehend graphisch dargestellt:



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 verfügt die NEW Kommunalholding über ein Eigenkapital in Höhe von 251.277.851,70 € (Vorjahr 246.894.340,41 €).

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

I.	Gezeichnetes Kapital	119.986.951,00 €
II.	Kapitalrücklage	111.812.555,50 €
III.	Gewinnrücklagen	15.678.345,20 €
IV.	Bilanzgewinn	3.800.000,00 €

Zum 31.12.2020 waren in der Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von 74.731.089,10 € (Vorjahr 47.918.906,78 €) ausgewiesen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	7.470.675,27 €	4.723.657,29 €
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.056.615,44 €	3.298.023,42 €
3. Erträge auf Grund von Gewinnabführungen	46.082.664,06 €	54.483.371,95 €
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	101.504,00 €	484.998,00 €
5. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	31.050.433,61 €	28.806.046,18 €
6. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	332.886,29 €	13.077,24 €
7. Steuern vom Einkommen u. Ertrag	11.939.607,17 €	25.015.046,49 €
8. Jahresüberschuss	6.275.300,82 €	2.559.833,91 €
9. Einstellung in Gewinnrücklagen	2.475.300,82 €	668.044,38 €
10. Bilanzgewinn	3.800.000,00 €	1.891.789,53 €

Personalbestand

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Sämtliche Aufgaben werden durch Personal der NEW AG wahrgenommen.

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft hatte für das Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnis vor Ertragssteuern in Höhe von rd. 16,8 Mio. € geplant. Damit liegt das Ergebnis vor Steuern mit 18,2 Mio. € deutlich über der Planung. Insbesondere eine höhere Ergebnisabführung der NEW AG infolge höherer Beteiligungsergebnisse und unter der Planung liegende Verlustübernahmen zeichneten sich für diese Entwicklung verantwortlich.

Für das Geschäftsjahr 2021 plant die Holding nicht zuletzt auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von 13,2 Mio. € vorsichtiger.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Frank Kindervatter
Thomas Bley

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern, davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 6 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen und 2 Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH. 5 Mitglieder (Arbeitnehmervertreter) werden nach § 108 a GO NRW bestimmt.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter werden durch den/die gesetzlichen Vertreter/in der Gesellschaft oder durch einen einzelnen Bevollmächtigten vertreten.

Ende des Beteiligungsberichtes

Verwaltung
26.11.2021
2424/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Antrag der CDU-Fraktion zur Neuregelung der freiwilligen Leistungen für die Ausstellung von Schülerjahreskarten

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2021 nebst Anlage wird verwiesen.

Die Verwaltung hat in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 10.11.2021 ausführlich die geltende Rechtslage nach dem Schulgesetz sowie der Schülerfahrkostenverordnung dargestellt. Auf die diesbezügliche Niederschrift sowie die dort angefügte Präsentation wird verwiesen.

Bei den zuletzt in der Öffentlichkeit diskutierten Einzelfällen, bei denen die gesetzlich festgelegten Entfernungsgrenzen unterschritten sind, musste die Entscheidung anhand der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „besonders gefährlicher bzw. ungeeigneter Schulweg“ getroffen werden.

Um diese Beurteilung künftig weitestgehend zu vermeiden, zielt der Antrag darauf ab, eine über die Anspruchsgrundlagen der Schülerfahrkostenverordnung hinausgehende Regelung zu schaffen. Ziel soll es sein, für jeden Ort einheitliche Regelungen für alle Schülerinnen und Schüler zu treffen, unabhängig von der Länge des individuellen Schulweges.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuregelung der freiwilligen Leistung zur Ausstellung von Schülerjahreskarten für die Sekundarstufen I und II, ausgehend von den Bemessungspunkten (z. B. zentrale Bushaltestellen, Dorfplätze oder andere markante Punkte in den Ortschaften bzw. Stadtteilen, und nicht wie bisher von den jeweiligen Wohnanschriften) ab dem Schuljahr 2022/23 umzusetzen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen:

- 1 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2021
- 2 Anlage zum Antrag - Beschluss Stadt Hückelhoven 10.04.2019

(I. Beigeordneter Brunen, 02451 629-104)

Hans Josef Paulus
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Hinter dem Gang 4
52511 Geilenkirchen
Telefon: 02451 5244

Bürgermeisterin der
Stadt Geilenkirchen
Frau Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 12. 11. 2021

Betrifft: Neuregelung der freiwilligen Leistungen für die Ausstellung von Schülerjahreskarten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
am Ende der Grundschulzeit fragen sich viele Mütter und Väter beim Schulwechsel vorrangig, welche Schule die richtige ist. Dass das Thema Verkehrssicherheit auch eine wichtige Rolle spielen sollte, zeigen leider die Unfallzahlen der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 15 Jahren.

Andererseits ergibt sich angesichts der tatsächlichen Zahl der Unfälle auf dem Schulweg – nicht alle Schulwegunfälle gehen in die Verkehrsunfallstatistik ein – sowie der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung ein besonderer Handlungsbedarf für alle Verantwortlichen der Schulwegsicherheit. Besonders zum Schulanfang steigt die Unfallgefahr für Kinder, da sich die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und die Schülerinnen und Schüler erst wieder aufeinander einstellen müssen. Schulwege bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und sind einer kindgerechten Betrachtungsweise zu unterziehen. Nicht immer ist der kürzeste Weg zur Schule auch der beste. Kinder nehmen Geschwindigkeiten, Entfernungen und Gefahrensituationen ganz anders wahr als Erwachsene. Daher sollten wir uns fragen, wie eine günstige und sichere Erreichbarkeit der Schule gewährleistet ist.

In den vergangenen Wochen ist über zwei aktuelle Fälle der Schulwegsicherheit aus dem Stadtteil Teveren in den öffentlichen Medien und in verschiedenen politischen Gremien der Stadt -u. a. in der Ratssitzung am 27. 10. 2021 und im Ausschuss für Bildung und Soziales, Sport und Kultur- diskutiert worden , wobei der Verwaltung im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung von der CDU-Fraktion ein Hinweis über die Neuregelung in einer benachbarten Stadt gegeben wurde.

Wir stellen hiermit den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Neuregelung der freiwilligen Leistungen für die Ausstellung von Schülerjahreskarten in der Stadt Geilenkirchen“ in der nächsten Ratssitzung am 07. 12.2021 auf die Tagesordnung zu setzen.

Als Anhaltspunkt könnte die Ratsentscheidung der benachbarten Stadt dienen, die dort am 10. 04. 2019 getroffen wurde. Der entsprechende Beschluss ist diesem Antrag als Anlage beigelegt.

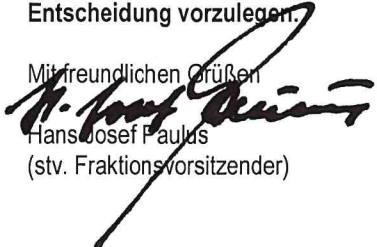
Mit dieser sozialen und schülerfreundlichen Entscheidung würden wir möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, eine Schülerjahreskarte zu erhalten. Im Übrigen bliebe der Stadt mit dieser Regelung erheblicher Verwaltungsaufwand erspart, der den evtl. entstehenden Mehrkosten gegenzurechnen wäre. Außerdem würden alle Schülerinnen und Schüler eines jeden Ortes gleichbehandelt.

Als Bemessungsgrundlage für die Schulwegstrecke sollten die zentralen Bushaltestellen, die Dorfplätze oder andere markante Punkte in den jeweiligen Orten gelten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuregelung der freiwilligen Leistung zur Ausstellung von Schülerjahreskarten für die Sekundarstufen I und II, ausgehend von den Bemessungspunkten (z. B. zentrale Bushaltestellen, Dorfplätze oder andere markante Punkte in den Ortschaften bzw. Stadtteilen, und nicht wie bisher von der jeweiligen Wohnanschriften) ab dem Schuljahr 2022/23 umzusetzen und dem Rat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Josef Paulus
(stv. Fraktionsvorsitzender)

Beschluss: 10.04.2019

Der Rat der Stadt Hückelhoven beschließt mit 3 Gegenstimmen mehrheitlich ab dem Schuljahr 2019/2020 eine Neuregelung der freiwilligen Leistung für die Ausstellung von Schülerjahreskarten wie folgt:

1. Sekundarstufe I

Gymnasium

Alle Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Baal, Brachelen, Hilfarth, Kleingladbach, Ratheim und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Hückelhoven, Doveren, Millich und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

Hauptschule In der Schlee

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Baal, Brachelen, Doveren, Hilfarth, Ratheim und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Hückelhoven, Kleingladbach, Millich und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

Förderschule Peter-Jordan-Schule

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Baal, Brachelen, Doveren, Hilfarth, Ratheim und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Hückelhoven, Kleingladbach, Millich und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

Gesamtschule

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Baal, Brachelen, Doveren, Hilfarth, Hückelhoven, Kleingladbach und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Millich, Ratheim und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

Realschule

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Baal, Brachelen, Doveren, Hilfarth, Hückelhoven, Kleingladbach und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Millich, Ratheim und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

2. Sekundarstufe II

Gymnasium

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Baal, Brachelen, Ratheim und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Doveren, Hilfarth, Hückelhoven, Kleingladbach, Millich und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

Gesamtschule

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Baal, Brachelen, Doveren, Hilfarth, Kleingladbach und Rurich wohnen, erhalten eine Schülerjahreskarte.

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Stadtteilen Altmyhl, Hückelhoven, Millich, Ratheim und Schaufenberg wohnen, erhalten keine Schülerjahreskarte.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	10.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2022/2023 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Die städt. Grundschulen haben das Schüleranmeldeverfahren 2022/2023 (Geburtszeitraum: 01.10.2015-30.09.2016) durchgeführt. Nach den aktuellen Daten des Melderegisters werden insgesamt 257 Kinder in Geilenkirchen schulpflichtig. Insgesamt wurden bislang 240 Schulneulinge für das kommende Schuljahr wie folgt angemeldet:

Kath. Grundschule Geilenkirchen:	58
Gem. Grundschule – Europa-Grundschule:	47
Kath. Grundschule Teveren:	15
Gem. Grundschule Gillrath:	50
Kath. Grundschule Würm:	45
Kath. Grundschule Immendorf:	25
Insgesamt:	240

Bei den bislang angemeldeten Schulneulingen handelt es sich sowohl um SchülerInnen aus Geilenkirchen als auch aus den umliegenden Kommunen. Insgesamt 237 der angemeldeten Schüler*innen wohnen in Geilenkirchen. Die übrige Zahl SchülerInnen wohnen entweder in anderen Kommunen, werden bis zum Beginn des neuen Schuljahres noch nach Geilenkirchen ziehen, wurden vorgezogen angemeldet oder im vergangenen Jahr zurückgestellt.

Nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist die kommunale Klassenrichtzahl zu ermitteln. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist er größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Da der Rechenwert mit 11,17 vorliegend kleiner als 15 ist, wird auf die darüber liegende ganze Zahl (≈ 12) aufgerundet.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Dies kann zur Folge haben, dass an einzelnen Grund-

schulen Eingangsklassen nicht in der gewünschten Anzahl gebildet werden können und Eltern ihr Kind an einer anderen Grundschule anmelden müssen. Hinzu kommen kleinere Klassengrößen bei Inklusion. Schülerinnen und Schüler, die die Eingangsklasse wiederholen, sind ebenfalls zu berücksichtigen (Prognose). Nach Ergänzung des § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (letzter Satz) ist nunmehr die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit sich bis zum 1. August die Schülerzahl gegenüber dem Berechnungstichtag (15. Januar) erhöht.

Da die Zahlen sich erfahrungsgemäß bis zum Stichtag 15.01.2022 und auch darüber hinaus noch verändern werden, werden jetzt in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Schulleitungen die Prognosedaten erarbeitet, so dass eine abschließende Entscheidung über die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung des Rates am 08.12.2021 getroffen werden kann. Über die Entscheidung wird die Verwaltung das Schulamt für den Kreis Heinsberg im Anschluss unterrichten.

Bei der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule Geilenkirchen, der Katholischen Grundschule Geilenkirchen und der Katholischen Grundschule Teveren handelt es sich um Schulen des gemeinsamen Lernens (GL). Hier ist es aus pädagogischen Gründen angezeigt, die Klassengrößen abweichend von den vorgegeben Höchstwerten auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung am 08.12.2021 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen wie bisher auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Jugend- und Sozialamt
29.10.2021
2384/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	10.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Einführung eines School & Fun-Tickets

Sachverhalt:

Der Kreis Heinsberg wird zum Schuljahr 2022/23 das School & Fun-Ticket für die Schulen in kreiseigener Trägerschaft einführen. Der Aachener Verkehrsverbund und die WestVerkehr GmbH sind weiterhin mit Schulträgern im Kreis Heinsberg im Gespräch, um das School & Fun-Ticket einer breiten Schülerschaft zugänglich zu machen.

Durch die WestVerkehr GmbH wurde schriftlich die Einführung des School & Fun-Tickets für die Städt. Realschule und die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen beworben. Damit weitere Beratungen in den politischen Gremien erfolgen konnten, wurde in der Ausschusssitzung am 26.08.2021 das Projekt School & Fun-Ticket durch Herrn Lenzen, WestVerkehr GmbH, vorgestellt. Im Anschluss an die Projektvorstellung konnte Herr Lenzen offenstehende Fragen beantworten.

Die Verwaltung hat sich in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen gegen die Einführung des School & Fun-Tickets ausgesprochen und empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Beschlussvorschlag:

Das bisherige Modell der Schülerjahreskarte wird auch künftig für die städtischen Schulen beibehalten.

(Jugend- und Sozialamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Jugend- und Sozialamt
29.10.2021
2384/2021

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	10.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Einführung eines School & Fun-Tickets

In der Vorberatung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur wurde die Vorlage um einen weiteren Beschlussvorschlag ergänzt.

Beschlussvorschlag 1:

Das bisherige Modell der Schülerjahreskarte wird auch künftig für die städtischen Schulen beibehalten.

Beschlussvorschlag 2:

Der Bedarf nach dem School- & Fun-Ticket soll unter den Eltern der anspruchsberechtigten Schüler im Stadtgebiet ermittelt werden.

(Jugend- und Sozialamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
29.10.2021
2385/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	10.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2022

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen führte im Jahr 2019 zum fünften Mal in Kooperation mit dem Kreissportbund Heinsberg e. V. (KSB) das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" durch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Grundschulkindern die Angst vor Wasser zu nehmen und die Nichtschwimmerquote zu senken. Für einen zweiwöchigen Kompaktkurs ist von folgenden Kosten auszugehen:

Ausbilder (40,00 Euro/Stunde):	4.300,00 Euro
Organisationspauschale:	2.000,00 Euro
Fahrkosten:	7.000,00 Euro
	13.300,00 Euro

Mit dem Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" haben der Kreissportbund Heinsberg und die Stadt Geilenkirchen 2018 an dem Bewerbungsverfahren "Sportplatz Kommune – Kinder- und Jugendsport fördern in NRW" teilgenommen. Für die Jahre 2019/2020 wurden durch die Staatskanzlei des Landes NRW und dem Landessportbund eine Unterstützung von maximal 12.000,00 Euro zugesagt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nicht an die Kommune, sondern an den Kreissportbund. Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen und wird geprüft. Für 2019 hatte dies zur Folge, dass der Kreissportbund der Stadt Geilenkirchen keine Kosten für Ausbilder in Rechnung stellen musste, da dieser Aufwand komplett über das Programm "Sportplatz Kommune" gedeckt wurde. Somit entstanden der Stadt Geilenkirchen für das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" im Jahr 2019 verringerte Ausgaben von ca. 8.100,00 Euro für nicht förderfähige Aufwendungen wie z. B. Beförderungskosten.

Da die Förderung für zwei Jahre ausgesprochen wurde, wäre es möglich gewesen, dass auch im Jahr 2020 die Kosten für die Ausbilder komplett aus dem Programm "Sportplatz Kommune" finanziert worden wären. Bedingt durch die Corona-Pandemie musste das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" im Jahr 2020 allerdings abgesagt werden. Die zugesagten Fördermittel konnten jedoch in das Jahr 2021 übertragen werden. Im Jahr 2021 wird das Projekt aktuell in abgewandelter Form als Ergänzung zum Schulschwimmen durchgeführt.

Ab dem Jahr 2022 wird die Stadt Geilenkirchen die Kosten für das Projekt in voller Höhe selbst tragen müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Summe von 13.300,00 Euro zur Durchführung des Projekts werden im Haushalt eingestellt bzw. verausgabt.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)

Dezernat III
02.11.2021
2388/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	10.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Antrag des Stadtsportverbandes zur Mitfinanzierung der Geschäftsausgaben

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der AG „Satzung und Geschäftsordnung“ des Stadtsportverbandes wird verwiesen.

In der Vergangenheit haben sich die politischen Gremien mehrfach mit einer beantragten Unterstützung für die Geschäftsführung des Stadtsportverbandes befasst, zuletzt in der Sitzung des Rates am 11.12.2019.

Hierbei wurde ein Antrag des SSV auf Übernahme der Geschäftsführertätigkeit durch die Stadt abgelehnt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dem SSV die Möglichkeit einzuräumen, konkrete Vorschläge für eine Fortführung des Vereins zu entwickeln, die dann im BSSK beraten werden sollen.

Der Haushaltsplan der Stadt sieht unter dem Produkt „08.421.01 Sportförderung“ bereits seit Jahren einen Ansatz von 3.000,- € für die Geschäftsaufwendungen des Stadtsportverbandes vor. Hieraus werden regelmäßig Aufwendungen für Stadtmeisterschaften, Beschaffung von Pokalen, Büromaterial u. ä. jeweils gegen Einzelnachweis finanziert. Die tatsächlichen Ausgaben lagen in den letzten Jahren jeweils bei max. 1.400,- €.

Nunmehr beantragt der SSV, diesen Ansatz um 3.000,- € zu erhöhen, damit dem SSV künftig Mittel für die Wahrnehmung der Geschäftsführeraufgaben innerhalb eines noch zu bildenden Vorstandes bereitgestellt werden können. Ein solcher Beschluss hätte noch keine konkrete Ausgabeermächtigung zur Folge und hätte zunächst nur den Zweck, dem SSV zu signalisieren, dass Mittel grundsätzlich zur Verfügung stehen. Über die konkrete Verwendung wäre dann zu gegebener Zeit in einem nächsten Schritt zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Ansatz für die Geschäftsausgaben des Stadtsportverbandes wird im Haushaltsplan für das Jahr 2022 auf 6.000,- € erhöht.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

SSV Geilenkirchen
AG "Satzung und Geschäftsordnung"
Horst Tacke
Apweilerstr. 24
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 26.10.2021

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen



**Antrag auf Erhöhung der Mitfinanzierung der Geschäftsausgaben des
Stadtsportverbandes Geilenkirchen durch die Stadt Geilenkirchen um
3.000,00 €.**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der Stadtsportverband Geilenkirchen hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Januar 2020 unter dem TOP „Beschlussfassung zur Auflösung des Stadtsportverbandes Geilenkirchen“ den Beschluss gefasst, den Stadtsportverband wegen seiner Bedeutung für den Sport und die Sportvereine in Geilenkirchen vorerst nicht aufzulösen. Nach Rücktritt des gesamten Vorstandes erklärte sich daher die Vorsitzende Karin Hölscher bereit, den Stadtsportverband kommissarisch weiterzuführen.

Eine fünfköpfige Arbeitsgruppe sollte sich mit der Überarbeitung der Satzung und der Geschäftsordnung des SSV Geilenkirchen befassen und diese den Mitgliedsvereinen zu gegebener Zeit in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung und Genehmigung vorlegen. Kernpunkt der Überarbeitung der Satzung und Geschäftsordnung sollte es sein, die Aufgaben des Vorstandes -und hier insbesondere des geschäftsführenden Vorstandes- konkreter zu beschreiben und zu bündeln und gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, Aufwandsentschädigungen für Verbandstätigkeiten leisten zu können, um somit auch das Interesse an der Übernahme eines Vorstandspostens zu fördern. Bedingt durch die Covid 19-Pandemie verzögerte sich die Überarbeitung der Satzung und Geschäftsordnung, so dass erst jetzt die entsprechenden Entwürfe, die einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden könnten, vorliegen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung (s. Anlage) macht deutlich, wie umfangreich die Aufgaben eines Vorstandes immer noch sein werden. Ebenso wird deutlich, dass die Arbeit des Stadtsportverbandes in großem Maße die Arbeit des Sportamtes der Stadt Geilenkirchen unterstützt und ergänzt. Dies zeigt sich u.a. bei den jährlichen Sportlehrgängen, bei den Sportstättenbegehungen, bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen des Breiten- und Gesundheitssportes und bei der Planung, Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften. Das derzeit in der Umsetzung befindliche Sportstättenentwicklungskonzept wäre ohne die Initiative des Stadtsportverbandes kaum denkbar gewesen.

Im Vorfeld einer solchen Mitgliederversammlung sollte jedoch feststehen, dass der Stadtsportverband Geilenkirchen auch in der Lage ist, Aufwandsentschädigungen in begrenztem Umfang zu leisten.

Eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsvereine an den Geschäftsausgaben des Stadtsportverbandes Geilenkirchen ist angesichts der teilweise desaströsen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf die Mitgliederentwicklung und Finanzsituation der Sportvereine im Stadtgebiet und angesichts dessen, dass hierdurch die vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossene Priorisierung der Jugendarbeit bei der städtischen Vereinsförderung konterkariert würde, unmöglich.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Arbeitsgruppe „Satzung und Geschäftsordnung“ des SSV Geilenkirchen die Haushaltstelle „Geschäftsausgaben des Stadtsportverbandes“ um 3.000,00 € zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Tacken
Apweilerstr. 24
52511 Geilenkirchen

Karin Hölscher
Rembrandstr. 25
52511 Geilenkirchen

Thomas Kaiser
Hommer Heide 32
52511 Geilenkirchen

Leo Mingers
Von-Grimberg-Str. 31
52511 Geilenkirchen

Roger Müller-Courte
Brückenstr. 59
52511 Geilenkirchen

Heinz-Josef von St. Vieth
Gerhard-Hauptmann-Str. 34
52511 Geilenkirchen

nachrichtlich: Herrn 1. Beigeordneten Brunen,
 Herrn Ausschussvorsitzenden Benden (BSSK)

Geschäftsordnung des StadtSportverbands Geilenkirchen

- ENTWURF -

Neben den in der Satzung des SSV genannten Aufgaben des Vorstands gibt es eine Reihe weiterer Aufgaben, die in der vorliegenden Geschäftsordnung genannt werden. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand des SSV an die aktuellen Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten angepasst.

Der Vorstand des SSV hat die Aufgaben

- a. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
- b. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Geilenkirchen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- c. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
- d. = j: die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt Geilenkirchen zu fördern.
- e. in der Öffentlichkeit Lobbyarbeit für den organisierten Sport zu betreiben,
- f. die sportorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu fördern,
- g. den Breiten- und Gesundheitssport zu fördern,
- h. bei der Durchführung der Sportabzeichenprüfung mitzuwirken,
- i. die Arbeit der angeschlossenen Sportvereine zu unterstützen,
- j. Beratung zuständiger Stellen im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus einschließlich deren Ausstattung und Unterhaltung,
- k. Koordination der Nutzung städtischer Sporthallen durch die Mitgliedsvereine (Hallennutzungsplan)
- l. Koordination bei der Planung, Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften, sportfördernden Lehrgängen, gemeinsamen Werbe- und Sportveranstaltungen.
- m. Verteilung von Sportfördermitteln der Stadt Geilenkirchen
- n. Kontaktpflege zu den Mitgliedsvereinen
- o. Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Jahreshauptversammlungen, der Mitgliedsvereine

Die o.g. Aufgaben werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom _____._____ in Kraft und gilt bis zur nächsten Änderung.

Dezernat III
25.11.2021
2388/2021

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	10.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Antrag des Stadtsportverbandes zur Mitfinanzierung der Geschäftsausgaben

Sachverhalt:

Der Antrag des Stadtsportverbandes wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 10.11.2021 vorberaten.

Der Beschlussvorschlag „Der Ansatz für die Geschäftsausgaben des Stadtsportverbandes wird im Haushaltsplan für das Jahr 2022 auf 6.000,- € erhöht.“ wurde mit 10-Nein-Stimmen zu 9-Ja-Stimmen mehrheitlich vom BSSK abgelehnt.

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
05.11.2021
2404/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	16.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Bereitstellung weiterer städtischer Flächen für Baumspenden

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 (Vorlage 984/2017) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen folgende Flächen für Baumspenden zur Verfügung zu stellen:

1. im Wurmauenpark
mögliche Pflanzstandorte für 9 Obstbäume, 11 Weiden, 5 Erlen und 4 Säulenstieleichen.
2. am Limitenweg in Süggerath
mögliche Pflanzstandorte für 17 Obstbäume
3. an der Brückenstraße in Leiffarth
mögliche Pflanzstandorte entlang des Beeckfließes für 8 Säulenstieleichen.

Die Fläche in Leiffarth ist nun vollständig bepflanzt, im Wurmauenpark gibt es noch einzelne Standorte, jedoch sollte wegen der anstehenden Maßnahmen im Rahmen der Umgestaltung des Parkbereichs aus Sicht der Verwaltung von weiteren Pflanzungen dort (zunächst) abgesehen werden. So verbliebe nur noch die Fläche in Süggerath, wo bisher erst wenige Bäume gepflanzt wurden.

Die Verwaltung schlägt als mögliche neue Standorte für die Pflanzung von Baumspenden nun neben der Fläche am Limitenweg folgende weitere Flächen vor:

1. Wiese neben den Kleingärten an der Martin-Heyden-Straße, ca. 1.600 m²
2. Bisherige Ackerfläche neben dem Friedhof in Würm, ca. 4.800 m²
(Der Erwerb der Fläche wurde bereits vom Rat beschlossen, der Kaufvertrag wird in Kürze beurkundet. Ein bestehender Pachtvertrag müsste dann noch gekündigt werden.)

Einzelheiten zur Zahl der möglichen Bäume und Baumarten werden in der Sitzung mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen bietet die Möglichkeit, auf den städtischen Grundstücken an der Martin-Heyden-Straße (angrenzend an die Kleingartenanlage) und nördlich des Friedhofs in Würm, Bäume für die bestimmte Pflanzfläche zu spenden und diese an einem vorher festgelegten Termin zu pflanzen.

Anlage/n:
Baumspenden Fläche Martin-Heyden-Straße
Baumspenden Fläche Würm

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Nilles, 02451 - 629 228)

Verwaltung
04.11.2021
2394/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über den Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) hat die Stadt Geilenkirchen nach Ablauf des letzten Gleichstellungsplans eine Fortschreibung zu erstellen. Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument im Bereich der Personalplanung und wichtiger Teil der Personalentwicklung (das Personalentwicklungskonzept ist der Vorlage nachrichtlich beigelegt).

Der Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen für die Jahre 2021-2025 wird neben einer Bestandsaufnahme und –analyse eine Prognose über die zu erwartenden Stellenveränderungen geben sowie Zielvorgaben festschreiben und konkrete Maßnahmen zur Förderung von Frauen für Bereiche, in denen sie unterrepräsentiert sind, benennen. Der Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat der Personalrat dem Gleichstellungsplan zugestimmt. Zudem ist der Gleichstellungsplan nach § 5 Abs. 4 LGG „in Gemeinden und Gemeindeverbänden [...] durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.“

Anlagen:

Gleichstellungsplan 2021-2025
Personalentwicklungskonzept 2021-2023

(Hauptamt, Frau Savelsberg, 02451 - 629 118)

Verwaltung
25.11.2021
2423/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Nach- und Umbesetzung von Ausschüssen und Drittorganisationen

Sachverhalt:

Die Fraktion Bürgerliste beantragt mit beiliegendem Schreiben, Herrn Patric Franken, wohnhaft Auf dem Knipp 12 in 52511 Geilenkirchen als sachkundigen Bürger und als solcher zum weiteren allgemeinen Vertreter im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu bestellen.

Darüber hinaus beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Stadtverordneten Rainer Jansen als Stellvertreter für Frau Stadtverordnete Ruth Thelen für den Partnerschaftsverein Geilenkirchen Tabivere, Estland zu bestellen. Dies war bereits zur Ratssitzung am 27.10.2021 beantragt, wurde jedoch fälschlicherweise nicht in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Patric Franken, wohnhaft Auf dem Knipp 12 in 52511 Geilenkirchen, wird als stellvertretender Sachkundiger Bürger zum weiteren allgemeinen Vertreter im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bestellt.
2. Herr Stadtverordneter Rainer Jansen wird als persönlicher Vertreter für Frau Stadtverordnete Ruth Thelen für den Partnerschaftsverein Geilenkirchen Tabivere, Estland benannt.

Anlage:

Schreiben Bürgerliste 25.11.2021 - Nachbenennung Stewi

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Geilenkirchen BÜRGERLISTE

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 25.11.2021

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Nachbenennung eines weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgers im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Bürgerliste beantragt, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 7. Dezember 2021 zu nehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Herr Patric Franken, wohnhaft Auf dem Knipp 12 in 52511 Geilenkirchen, wird als stellvertretender Sachkundiger Bürger zum weiteren allgemeinen Vertreter im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Kravanja

Tiefbauamt
28.11.2021
2429/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Bericht über das Ergebnis der Einwohnerversammlung vom 30.11.2021 und Verabschiedung der Planung der Von-Mirbach-Straße im Stadtteil Immendorf

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 27.10.2021 die erneute Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung und Verbesserung von Straße und Kanal in der Von-Mirbach-Straße im Stadtteil Immendorf beschlossen. Konkret ging es hier um die geänderte Gestaltung des Kreuzungsbereichs mit der Dürener Straße, nachdem die eigentliche Gestaltung des Ausbaus der von-Mirbach-Straße bereits in einer ersten Einwohnerversammlung vorgestellt wurde.

Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

In der Einwohnerversammlung am 30.11.2021 wird die Planung umfassend vorgestellt und erörtert. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung wird im Ratsinformationssystem im Anschluss an die Versammlung hochgeladen.

Die Planung wurde erstmals in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 31.08.2021 (Vorlage 2306/2021) beraten und anschließend in einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Auf Grund der Anregungen aus der Einwohnerversammlung und dem Ergebnis der letzten Sitzung des Rates wurde die Planung für den Ausbau der Straße, konkret die Gestaltung des Einmündungsbereichs der von-Mirbach-Straße auf die Dürener Straße, noch einmal überarbeitet und in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 16.11.2021 (Vorlage 2403/2021) erneut vorgestellt.

Die Planungen beinhalten nun die Anlage eines kleinen Parkplatzes seitlich des Kirchwinkels. Dadurch würde dem Wunsch nach mehr Abstellmöglichkeiten für PKW Rechnung getragen. Hierzu wäre jedoch in größerem Umfang als bisher geplant Grunderwerb notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Niederschrift über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Kenntnis.

Der Stadtrat berät über die endgültige Ausbauvariante und beschließt diese.
Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der Maßnahmenausführung beauftragt.

Anlage/n:
Gesamtplan
Kostenberechnung_Parkplatz
Kostenberechnung_Straße
Plan Parkplatz

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451/629-208)



Hinweis:
Die vermessungstechnische Aufnahme des Geländes und der Topografie erfolgte durch:
• die IQ Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, 52146 Würselen, im April 2021

Hinweis:
Alle Höhenangaben sind NHN-Höhen. Das Lagebezugssystem ist ETRS89/UTM.

Vermessung/Bestand

- Trigonometrischer Punkt
- Aufnahmepunkt
- Kleinpunkte
- Grenzkpunkte
- Einzelpunkte
- Höhenbolzen
- Schachthodeckel (Ø 80 cm)
- Schachthodeckel (Ø 62,5 cm)
- Wasserschleber
- Gasschieber
- Hydrant
- Überflurhydrant

Zeichenerklärung

- Schieber undefiniert
- Ferngas
- Straßenablauf 30 x 50 cm
- Straßenablauf 50 x 50 cm
- Bergablauf 50 x 100 cm
- Verkehrszeichen
- Wegweiser / Hinweistafel
- Lichtsignalanlage
- Beleuchtungsast
- Beleuchtungspeitschenmast
- Fahnenmast
- Bushaltestelle

- Poller
- Kabelschacht (rechteckig)
- Kabelschacht (quadratisch)
- Verteilerkasten
- Zufahrt
- Punkt
- Geländepunkt
- Hecke
- Briekasten o. ä.
- Denkmal

- Lifasssäule
- Pegel
- KM-Stein
- Schilderpfahl
- Mast eckig
- Mast rund
- Holzma
- Punkt
- Telefon
- Mülleimer
- Baum
- Baumstumpf

Planung

- Fahrbahn Asphaltbauweise
- Gehweg Pflasterbauweise
- Gem. Geh- und Radweg Pflasterbauweise
- Zufahrt Pflasterbauweise
- Fahrbahnteiler Pflasterbauweise
- Wirtschaftsweg
- Bankett / Grünflächen

H = 500,00 m
h₁₅ = 429,25
f = 0,02

109 %
50,95 m

0,55 %
14,37 m

Hochpunkt der Gradienten
mit Angabe von:
• Kurvenlänge
• TS-Punkt Höhe
• Tangentenlänge
• Liegengung und Abstand nächsten TS-Punkt

Hochpunkt der Gradienten
mit Angabe von:
• Kurvenlänge
• Höhe

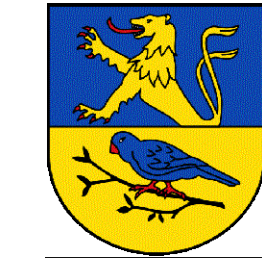
Tiefpunkt der Gradienten
mit Angabe von:
• Kurvenlänge
• Höhe

Querneigung

Beleuchtung

VORABZUG

Nr.:A = Änderung, E = ErgänzungGezeichnet: Bearbeitet: Datum:

Auftraggeber:

Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen
Tel.: 0 24 51 / 6 229 - 0
Fax: 0 24 51 / 6 229 - 200
e-mail: stadt@geilenkirchen.de
www.geilenkirchen.de

Planverfasser:

Ingenieurgesellschaft
Quadriga mbH
Mönnestraße 24
52146 Würselen
Tel.: 0 24 05 / 8 02 90-0
Fax: 0 24 05 / 8 02 90-29
e-mail: info@iq-mbh.de
www.iq-mbh.de

Projekt:

**Ausbau der Von-Mirbach-Straße
in Geilenkirchen-Immendorf**

Planart:

Lageplan
Variante 1

Planungsstand:

Entwurfsplanung
Straßenbau

Projekt-Nr.:

2020-07-12

Blatt-Nr.:

GV-S-E-L01v1

Maßstab:

1 : 250

Datum:

09. November 2021

Bearbeitet:

K. Rosenboom

Gezeichnet:

R. Winderlich / R. Pfeiffer

Format:

400 x 1730 mm

Dateiname:

GV-S-E_V1g2.dwg

Auftraggeber: Stadt Geilenkirchen

Projekt: Ausbau der Von-Mirbach-Straße in Geilenkirchen-Immendorf

Herstellung Parkplatz auf Flurstück 9 und 10

Projekt-Nr.: 2020-07-12

Stand: 10.11.2021

Leistungsart	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
<u>Planum</u>	430,00	m²	1,00 €	430,00 €
<u>Straßenaufbruch/Entsorgung</u>				
bit. Befestigung aufbrechen u. entsorgen Z1.2 (DK0), d = 10 cm	170,00	m²	10,00 €	1.700,00 €
Betonsteinplatten aufnehmen u. entsorgen	40,00	m²	15,00 €	600,00 €
Abbruch Treppenanlage	1	psch	500,00 €	500,00 €
Asphalt schneiden, d = 10 cm	10,00	m	12,00 €	120,00 €
Randsteine aufnehmen u. entsorgen	40,00	m	8,00 €	320,00 €
Hecke/Strauchwerk inkl. Wurzelstöcke roden	5,00	m	50,00 €	250,00 €
Mauer aus Mauerwerk abbrechen	3,00	m³	150,00 €	450,00 €
Mauer aus Beton abbrechen	5,00	m³	100,00 €	500,00 €
Fahnenmaste demontieren und entsorgen	1	Stk	200,00 €	200,00 €
<u>Verkehrsflächen</u>				
Boden lösen, laden, entsorgen	350,00	m³	35,00 €	12.250,00 €
Füllboden liefern und einbauen	30,00	m³	35,00 €	1.050,00 €
Bodenbewegung innerhalb der Baustelle	38,00	m³	10,00 €	380,00 €
<u>Fahrbahn</u>				
Betonsteinpflaster 22,5/15/10 cm, gerompelt, tertio 1, li. u. vers.	120,00	m²	50,00 €	6.000,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	120,00	m²	6,50 €	780,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 21 cm	25,00	m³	45,00 €	1.125,00 €
<u>Gehweg</u>				
Betonsteinpflaster 22/10/8 cm mit Fase, grau, lief. u. vers.	25,00	m²	40,00 €	1.000,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	25,00	m²	6,50 €	162,50 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 13 cm	3,00	m³	45,00 €	135,00 €
<u>Parkplätze</u>				
Betonsteinpflaster 22/10/8 cm mit Fase, anthrazit, lief. u. vers.	100,00	m²	40,00 €	4.000,00 €
P/B-Symbolplatten 30/30 cm liefern und versetzen	8	Stk	190,00 €	1.520,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	100,00	m²	6,50 €	650,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 28 cm	27,00	m³	45,00 €	1.215,00 €
<u>Grünflächen</u>				
Oberboden liefern und einbauen, d= 20 cm	75,00	m²	10,00 €	750,00 €
<u>Einfassungen</u>				
Tiefbordsteine T 10/30 cm liefern u. versetzen	55,00	m	30,00 €	1.650,00 €
<u>Entwässerung</u>				
Straßenabläufe 30/30 cm (PF) inkl. Anschluss an den Kanal	2	Stk	1.500,00 €	3.000,00 €
<u>Baumscheiben</u>				
Wurzelschutzplatten liefern und einbauen	40,00	m²	50,00 €	2.000,00 €
<u>Beleuchtung</u>				
Beleuchtungsmaste inkl. Lampenköpfe liefern u. einbauen	2	Stk	1.500,00 €	3.000,00 €
<u>Sonstiges</u>				
Winkelstützwände Typ 105 liefern und versetzen	20,00	m	450,00 €	9.000,00 €
Betonfertigteil-Blockstufen liefern und versetzen	3	Stk	150,00 €	450,00 €
<u>Übertrag:</u>				<u>55.187,50 €</u>

Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH

Kostenberechnung Straßenbau



Auftraggeber: Stadt Geilenkirchen

Projekt: Ausbau der Von-Mirbach-Straße in Geilenkirchen-Immendorf
Herstellung Parkplatz auf Flurstück 9 und 10

Projekt-Nr.: 2020-07-12

Stand: 10.11.2021

Leistungsart	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
Übertrag:				55.187,50 €
Zwischensumme				55.187,50 €
Baustelleneinrichtung	5%	Psch		2.759,38 €
Baufeldräumung	2%	Psch		1.103,75 €
Gesamtsumme, netto				59.050,63 €
Mehrwertsteuer, z. Zt.	19%			11.219,62 €
Gesamtsumme, brutto				70.270,25 €

Auftraggeber: Stadt Geilenkirchen

Projekt: Ausbau der Von-Mirbach-Straße in Geilenkirchen-Immendorf - Variante 1

Projekt-Nr.: 2020-07-12

Stand: 24.08.2021

Leistungsart	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
<u>Planum</u>	4.470,00	m²	1,00 €	4.470,00 €
<u>Straßenaufbruch/Entsorgung</u>				
bit. Befestigung aufbrechen u. entsorgen >Z2 (DK1), d = 20 cm	425,00	t	40,00 €	17.000,00 €
bit. Befestigung aufbrechen u. entsorgen >Z2 (DK2), d = 10 cm	285,00	t	40,00 €	11.400,00 €
bit. Befestigung aufbrechen u. entsorgen Z1.2 (DK0), d = 10 cm	160,00	m²	10,00 €	1.600,00 €
bit. Befestigung aufbrechen u. entsorgen Z1.2 (DK0), d = 15 cm	30,00	m²	12,00 €	360,00 €
Betonsteinpflaster aufnehmen u. entsorgen	790,00	m²	15,00 €	11.850,00 €
Betonsteinplatten aufnehmen u. entsorgen	380,00	m²	15,00 €	5.700,00 €
Natursteinpflaster aufnehmen u. entsorgen	8,00	m²	20,00 €	160,00 €
Betonflächen aufbrechen u. entsorgen, d = 10 cm	2,00	m³	50,00 €	100,00 €
1-zeilige Betonsteinpflasterterrinne aufnehmen u. entsorgen	230,00	m	7,00 €	1.610,00 €
2-zeilige Betonsteinpflasterterrinne aufnehmen u. entsorgen	130,00	m	10,00 €	1.300,00 €
Asphalt schneiden, d = 10 cm	15,00	m	12,00 €	180,00 €
Asphalt schneiden, d = 20 cm	55,00	m	15,00 €	825,00 €
Bordsteine aufnehmen u. entsorgen	750,00	m	10,00 €	7.500,00 €
Hecke inkl. Wurzelstöcke roden	20,00	m	50,00 €	1.000,00 €
Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung abbrechen u. entsorgen	21	Stk	350,00 €	7.350,00 €
Schildermaste demontieren und zwischenlagern	13	Stk	25,00 €	325,00 €
Poller demontieren und Abfuhr Bauhof	1	Stk	50,00 €	50,00 €
Sitzbänke demontieren und zwischenlagern	2	Stk	250,00 €	500,00 €
Mülleimer demontieren und zwischenlagern	1	Stk	100,00 €	100,00 €
Mauer aus Mauerwerk abbrechen	2,00	m³	150,00 €	300,00 €
Mauer aus Beton abbrechen	5,00	m³	100,00 €	500,00 €
Beleuchtungsmaße inkl. Lampenkopf demontieren u. Abfuhr	6	Stk	200,00 €	1.200,00 €
Lampenkopf an Hausfassaden demontieren u. Abfuhr	6	Stk	250,00 €	1.500,00 €
Strommaße aus versch. Materialien abbrechen u. entsorgen	4	Stk	1.250,00 €	5.000,00 €
Bäume fällen und Wurzelstumpf fräsen (Ø 10 bis 30 cm)	2	Stk	200,00 €	400,00 €
<u>Verkehrsflächen</u>				
Boden lösen, laden, entsorgen	2.300,00	m³	35,00 €	80.500,00 €
Füllboden liefern und einbauen	230,00	m³	35,00 €	8.050,00 €
Bodenbewegung innerhalb der Baustelle	253,00	m³	10,00 €	2.530,00 €
<u>Fahrbahn</u>				
Splittmastixasphaltdeckschicht SMA 8 S, d = 3,5 cm herstellen	2.200,00	m²	13,00 €	28.600,00 €
Asphaltbinderschicht AC 16 B S, d = 6,5 cm herstellen	2.200,00	m²	14,00 €	30.800,00 €
Asphalttragschicht AC 32 T S, d = 10 cm herstellen	2.200,00	m²	18,00 €	39.600,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	2.200,00	m²	6,50 €	14.300,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 25 cm	550,00	m³	45,00 €	24.750,00 €
<u>Fahrbahn (Wirtschaftsweg)</u>				
Asphaltdeckschicht AC 8 D L, d = 2 cm herstellen	60,00	m²	12,00 €	720,00 €
Asphalttragschicht AC 22 T N, d = 6 cm herstellen	60,00	m²	14,00 €	840,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 25 cm	60,00	m²	8,50 €	510,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 17 cm	10,00	m³	45,00 €	450,00 €
<u>Gehweg</u>				
Betonsteinpflaster 22,5/15/8 cm, gerompelt, tertio 3, lief. u. vers.	1.190,00	m²	45,00 €	53.550,00 €
Taktile Leitelemente aus Betonsteinpflaster, d = 8 cm	55,00	m²	100,00 €	5.500,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	1.245,00	m²	6,50 €	8.092,50 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 13 cm	160,00	m³	45,00 €	7.200,00 €
<u>Übertrag:</u>				388.272,50 €

Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH

Kostenberechnung Straßenbau



Auftraggeber: Stadt Geilenkirchen

Projekt: Ausbau der Von-Mirbach-Straße in Geilenkirchen-Immendorf - Variante 1

Projekt-Nr.: 2020-07-12

Stand: 24.08.2021

Leistungsart	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
<u>Übertrag:</u>				<u>388.272,50 €</u>
<u>Parkplätze</u>				
Betonsteinpflaster 22,5/15/8 cm, gerompelt, tertio 1, lief. u. vers.	85,00	m²	45,00 €	3.825,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	85,00	m²	6,50 €	552,50 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 28 cm	24,00	m³	45,00 €	1.080,00 €
<u>Zufahrten</u>				
Betonsteinpflaster 22,5/15/8 cm, gerompelt, tertio 3, lief. u. vers.	290,00	m²	45,00 €	13.050,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	290,00	m²	6,50 €	1.885,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 28 cm	80,00	m³	45,00 €	3.600,00 €
<u>Gemeinsamer Geh- u. Radweg</u>				
Betonsteinpflaster 20/10/8 cm, rot, liefern u. versetzen	20,00	m²	40,00 €	800,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	20,00	m²	6,50 €	130,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 13 cm	5,00	m³	45,00 €	225,00 €
<u>Wirtschaftsweg</u>				
Deckschicht ohne Bindemittel herstellen, d = 4 cm	30,00	m²	15,00 €	450,00 €
Tragschicht o. Bindemittel herstellen (Dynam. Schicht), d = 6 cm	30,00	m²	12,00 €	360,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	30,00	m²	6,50 €	195,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 25 cm	8,00	m³	45,00 €	360,00 €
<u>Fläche i. B. Denkmal (Kreuz)</u>				
Natursteinpflaster 13/15 cm, grau, liefern u. versetzen	8,00	m²	300,00 €	2.400,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	8,00	m²	6,50 €	52,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 17 cm	2,00	m³	45,00 €	90,00 €
<u>Grünflächen</u>				
Oberboden liefern und einbauen, d= 20 cm	160,00	m²	10,00 €	1.600,00 €
Bepflanzung Grünflächen	160,00	m²	20,00 €	3.200,00 €
Schottertragschicht 0/45 mm liefern und einbauen, d = 15 cm	160,00	m²	6,50 €	1.040,00 €
Frostschuttschicht 0/56 mm liefern und einbauen, d = 25 cm	40,00	m³	45,00 €	1.800,00 €
<u>Einfassungen</u>				
Hochbordsteine H 15/25 cm liefern u. versetzen	600,00	m	30,00 €	18.000,00 €
Rundbordsteine R 15/22 cm liefern u. versetzen	270,00	m	30,00 €	8.100,00 €
Tiefbordsteine T 8/20 cm liefern u. versetzen	330,00	m	20,00 €	6.600,00 €
Tiefbordsteine T 10/25 cm liefern u. versetzen	15,00	m	25,00 €	375,00 €
1-zeilige Betonsteinpflasterrinne 24/16/14 cm herstellen	60,00	m	20,00 €	1.200,00 €
2-zeilige Betonsteinpflasterrinne 24/16/14 cm herstellen	780,00	m	25,00 €	19.500,00 €
Parbucktecksteine	6	Stk	110,00 €	660,00 €
<u>Entwässerung</u>				
Straßenabläufe 30/30 cm (PF) inkl. Anschluss an den Kanal	18	Stk	1.500,00 €	27.000,00 €
<u>Fahrbahnmarkierungen/Beschilderung</u>				
Fahrbahnmarkierung S12 herstellen (Kaltplastik)	30,00	m	12,00 €	360,00 €
Fahrbahnmarkierung B25 herstellen (Kaltplastik)	60,00	m	19,00 €	1.140,00 €
Fahrbahnmarkierung B50 herstellen (Kaltplastik)	115,00	m	30,00 €	3.450,00 €
Fahrbahnteilermarkierung herstellen (Kaltplastik)	10,00	m²	100,00 €	1.000,00 €
Richtungspfeile herstellen (Kaltplastik)	1	Stk	70,00 €	70,00 €
Piktogramm Fahrrad herstellen (Kaltplastik)	3	Stk	150,00 €	450,00 €
Beschilderung nach StVO liefern und aufstellen	1	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
Straßennamensschilder liefern und aufstellen	1	psch	500,00 €	500,00 €
<u>Übertrag:</u>				<u>515.872,00 €</u>

Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH

Kostenberechnung Straßenbau



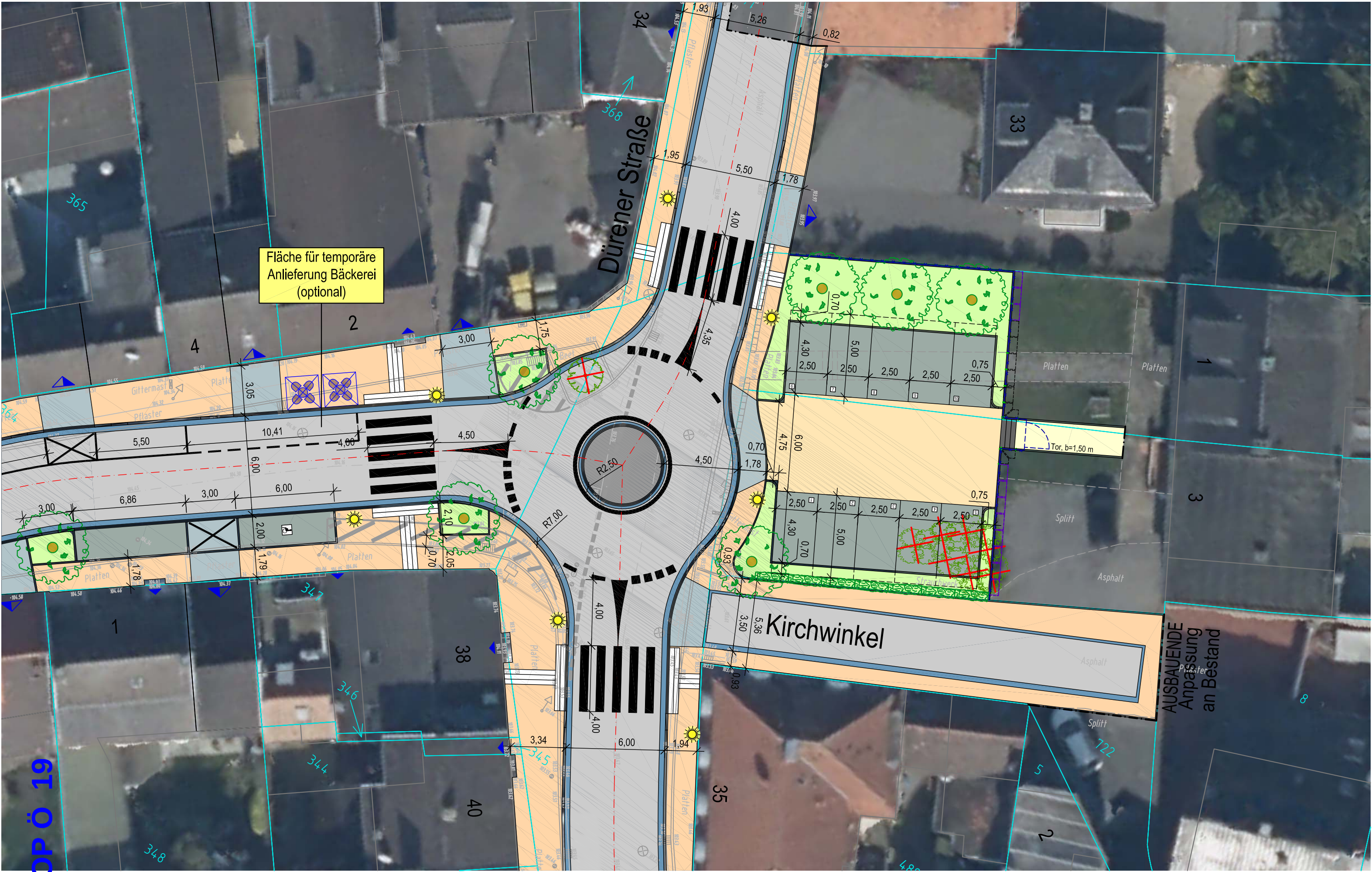
Auftraggeber: Stadt Geilenkirchen

Projekt: Ausbau der Von-Mirbach-Straße in Geilenkirchen-Immendorf - Variante 1

Projekt-Nr.: 2020-07-12

Stand: 24.08.2021

Leistungsart	Menge	Einheit	Einheitspreis	Positionspreis
<u>Übertrag:</u>				<u>515.872,00 €</u>
<u>Baumscheiben</u>				
Bäume liefern u. einpflanzen	12	Stk	1.500,00 €	18.000,00 €
Baumscheiben mit jeweils 12 m³ Substrat	12	Stk	1.500,00 €	18.000,00 €
Wurzelschutzplatten liefern und einbauen	120,00	m²	50,00 €	6.000,00 €
Baumbelüfter inkl. Aluguss-Oberteil	12	Stk	150,00 €	1.800,00 €
Beleuchtungsmaste inkl. Lampenköpfe liefern u. einbauen	20	Stk	1.500,00 €	30.000,00 €
<u>Sonstiges</u>				
Hydrantenkappen lage- u. höhenmäßig anpassen	6	Stk	80,00 €	480,00 €
Schieberkappen lage- u. höhenmäßig anpassen	39	Stk	80,00 €	3.120,00 €
Zwischenlagerte Sitzbank wieder einbauen	2	Stk	200,00 €	400,00 €
<u>Zwischensumme</u>				593.672,00 €
Baustelleneinrichtung	5%	Psch		29.683,60 €
Baufeldräumung	2%	Psch		11.873,44 €
Gesamtsumme, netto				635.229,04 €
Mehrwertsteuer, z. Zt.	19%			120.693,52 €
Gesamtsumme, brutto				755.922,56 €



Fläche für temporäre
Anlieferung Bäckerei
(optional)

Dürener Straße

Kirchwinkel

AUSBAUENDE
Anpassung
an Bestand